

FEUERWEHRVERORDNUNG

der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 22. März 2023



Inhalt

A.	Grundlagen.....	4
Art.1.	Geltungsbereich.....	4
B.	Auftrag.....	4
Art.2.	Auftrag.....	4
C.	Feuerwehrdienst	4
Art.3.	Dienstleistung.....	4
Art.4.	Aufnahme.....	5
Art.5.	Probezeit.....	5
Art.6.	Rekrutierung.....	5
Art.7.	Entlassung.....	5
Art.8.	Ausbildungskurse.....	5
D.	Organisation.....	6
Art.9.	Organisationsform	6
Art.10.	Verantwortung.....	6
Art.11.	Aufsicht.....	6
Art.12.	Aufgaben Gemeinderat	6
Art.13.	Aufgaben Sicherheitsvorstand	6
Art.14.	Kommando.....	7
Art.15.	Zuständigkeit Kommando.....	7
E.	Funktion der Chargierten	8
Art.16.	Kommandant:in.....	8
Art.17.	Stellvertreter:in des:der Kommandant:in	8
Art.18.	Ausbildungs-Verantwortliche:r bzw. Ausbildungs-Verantwortliche.....	8
Art.19.	Offiziere bzw. Offizierinnen	8
Art.20.	Materialwart:in	8
Art.21.	Fourier:in	9



F.	Alarmierung.....	9
Art. 22.	Alarmdispositiv.....	9
Art. 23.	Pager	9
G.	Kostenersatz.....	9
Art. 24.	Verrechnung.....	9
Art. 25.	Rechnungsstellung.....	9
Art. 26.	Gebührenfestsetzung und -erhebung	9
Art. 27.	Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	10
Art. 28.	Aufgebot.....	10
H.	Ausrüstung	10
Art. 29.	Persönliche Ausrüstung.....	10
Art. 30.	Benützung und Uniform	10
Art. 31.	Umgang mit Ausrüstungsgegenständen.....	10
Art. 32.	Versicherung	11
Art. 33.	Verpflegung.....	11
I.	Ausbildung.....	11
Art. 34.	Ausbildung	11
Art. 35.	Jahresprogramm.....	11
J.	Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss und Verhinderung.....	11
Art. 36.	Disziplinargründe.....	11
Art. 37.	Ausschluss	12
Art. 38.	Verhinderung.....	12
K.	Rechtsmittel.....	12
Art. 39.	Rechtsmittel.....	12
L.	Schlussbestimmungen.....	13
Art. 40.	Schlussbestimmungen	13

Gestützt auf Art. 8 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

A. Grundlagen

Art. 1. Geltungsbereich

Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:

- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (LS 861.1);
- b) Verordnung über die Feuerwehr vom 22. April 2009 (LS 861.2);
- c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010 (LS 861.211) mit Änderungen vom 12. Februar 2018;
- d) Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1);
- e) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ);
- f) Gemeindeordnung AeuGST am Albis.

B. Auftrag

Art. 2. Auftrag

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 16 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) sowie in § 1 der kantonalen Feuerwehrverordnung festgehalten (LS 861.2).

C. Feuerwehrdienst

Art. 3. Dienstleistung

¹Feuerwehrdienst kann generell von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:

- a) keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen;
- b) der Wohnort in AeuGST am Albis oder den angrenzenden Gemeinden liegt. In Härtefällen obliegt die Entscheidung dem Kommando der Feuerwehr;
- c) Übertritt aus Jugendfeuerwehr mit 16, jedoch Einsätze erst ab dem 18. Geburtstag.

²Über die definitive Aufnahme ins Feuerwehrkorps entscheidet das Kommando.

Art. 4. Aufnahme

Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von zwölf Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.

Art. 5. Probezeit

Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der GVZ angebotenen Kurse. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.

Art. 6. Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt jeweils bis Ende November. Neueintritte erfolgen immer auf anfangs Kalenderjahr. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.

Art. 7. Entlassung

Gesuche um Entlassung auf Ende des Kalenderjahres sind dem:der Kommandant:in bis spätestens 31. Oktober schriftlich einzureichen. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Austritte vorgenommen werden. Der:die Kommandant:in und deren Stellvertreter:in haben das Gesuch um Rücktritt von der Funktion dem Gemeinderat 12 Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen.

Art. 8. Ausbildungskurse

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet das Kommando nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit deren Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichten sich die Feuerwehrangehörigen, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichten sie sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

D. Organisation

Art. 9. Organisationsform

Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:

- a) ein Organigramm, aus dem die Kommandostruktur hervorgeht;
- b) eine Kaderplanung;
- c) Pflichtenhefte für das Kader;
- d) Pflichtenheft für den:die Materialwart:in und dessen:deren Stellvertreter:in.

Art. 10. Verantwortung

Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der:die Kommandant:in. Eine Gefährdung des Grundauftrags meldet der:die Kommandant:in unverzüglich dem Gemeinderat.

Art. 11. Aufsicht

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, des:der Statthalter:in und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Art. 12. Aufgaben Gemeinderat

Aufgaben des Gemeinderates

- a) Wahl des:der Kommandant:in und dessen:deren Stellvertreter:in auf Vorschlag des Kommandos;
- b) Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrmaterial und Ausrüstungsgegenständen;
- c) Erlass der Entschädigungsverordnung.

Art. 13. Aufgaben Sicherheitsvorstand

1 Aufgaben und Kompetenzen des:der Sicherheitsvorsteher:in:

- d) Strategische Führung der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem:der Kommandant:in;
- e) Vertretung der Feuerwehr im Gemeinderat;
- f) Antragstellung an den Gemeinderat für die Wahl des:der Kommandant:in und dessen:deren Stellvertreter:in;



AEUGST AM ALBIS

- g) Genehmigung der Abrechnung über die Entschädigungszahlungen an die Feuerwehrangehörigen;

²Erarbeitung des Budgets zuhanden des Gemeinderats in Zusammenarbeit mit dem:der Kommandant:in und dem:der Materialwart:in.

Art. 14. Kommando

Das Kommando setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandant:in;
- b) Sein:ihr Stellvertreter:in;
- c) Ausbildungs-Verantwortliche:r;
- d) Offizier:innen;
- e) Fourier:in;
- f) Materialwart:in.

Art. 15. Zuständigkeit Kommando

Dieses ist zuständig für:

- a) Vorberatung und Antragstellung an den:die zuständige:n Ressortvorsteher:in des Gemeinderates;
- b) Vollzug von Entscheiden in der Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. kantonaler Instanzen oder Bundesinstanzen;
- c) Erarbeitung von Pflichtenheften der Feuerwehrfunktionär:innen;
- d) Personal- und Kaderplanung;
- e) Verwarnung oder Ausschluss von Feuerwehrangehörigen;
- f) Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen im Rahmen des von der politischen Gemeinde genehmigten Budgets;
- g) Beförderungen.

E. Funktion der Chargierten

Art. 16. Kommandant:in

Der:die Kommandant:in im Grad eines Hauptmannes führt die Ortsfeuerwehr. Er bzw. sie erstellt den Jahresbericht, erarbeitet zusammen mit dem:der zuständigen zuständigen Ressortvorsteher:in des Gemeinderates und dem:der Materialwart:in das Budget. Er bzw. sie vertritt die Feuerwehr bei offiziellen Anlässen.

Art. 17. Stellvertreter:in des:der Kommandant:in

Der:die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des:der Kommandant:in im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des:der Kommandant:in dessen bzw. deren Aufgaben. Er bzw. sie übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge aus. Er:sie unterstützt den:die Kommandant:in in deren Funktionen.

Art. 18. Ausbildungs-Verantwortliche:r

Der Ausbildungs-Verantwortlicher bzw. die Ausbildungs-Verantwortliche im Grad eines Offiziers bzw. einer Offizierin ist für die Ausbildung der Ortsfeuerwehr verantwortlich. Er bzw. sie unterstützt den Kommandanten oder die Kommandantin in deren Funktionen

Art. 19. Offizier:innen

Die übrigen Offiziere bzw. Offizierinnen sind als Führende von Dienstgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

Art. 20. Materialwart:in

Der:die Materialwart:in leitet den inneren Dienst. Er:sie ist dem:der Stellvertreter:in des:der Kommandant:in gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen verantwortlich. Er bzw. sie führt das Inventar.

Art. 21. Fourier:in

Der:die Fourier:in besorgt den gesamten Rechnungsdienst. Er bzw. sie führt die Mannschaftskontrolle, erstellt die Abrechnungen über die auszahlenden Entschädigungen und ist Protokollführer:in des Kommandos. Er:sie führt die Kontrolle über den Übungsbesuch.

F. Alarmierung

Art. 22. Alarmdispositiv

Das Alarmdispositiv wird vom Kommando gemäss den Vorgaben der GVZ und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt.

Art. 23. Pager

Der Pager ist jederzeit zu tragen oder in gut hörbarer Nähe zum bzw. zur Feuerwehrangehörigen abzulegen.

G. Kostenersatz

Art. 24. Verrechnung

Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie für die allfällige Weiterverrechnung sind in den §§ 27, 28, 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) ersichtlich.

Art. 25. Rechnungsstellung

Die jeweils aktuelle Weisung der GVZ für die Rechnungsstellung bei Einsätzen ist zu berücksichtigen.

Art. 26. Gebührenfestsetzung und -erhebung

Die Gebührenfestsetzung und -erhebung der durch die Feuerwehr direkt in Rechnung zu stellenden Leistungen richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Aeugst am Albis sowie bei Nachbarschaftshilfe dem Anhang 2 der GVZ-Weisung 30.16 «Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen».

Art. 27. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Die Feuerwehr kann gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich (FFG, LS 861.1) und § 2 der kantonalen Feuerwehrverordnung bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Die Erfüllung des Grundauftrags muss immer gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten gehen in der Regel zu Lasten des:der Auftraggeber:in.

Art. 28. Aufgebot

Die entsprechenden Aufgebote werden vom Kommandanten oder der Kommandantin erlassen.

H. Ausrüstung

Art. 29. Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jede:r Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen

Art. 30. Benützung und Uniform

Das Tragen der Uniform und das Benützen von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen sind nur für dienstliche Zwecke gestattet. Der:die Kommandant:in kann in besonderen Fällen das Tragen der Uniform an Anlässen des Feuerwehrvereins gestatten

Art. 31. Umgang mit Ausrüstungsgegenständen

Jede:r Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm bzw. ihr zur Verfügung gestellten Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem:der Materialwart:in oder dem:der Übungsleiter:in zu melden.

Art. 32. Versicherung

Die Gemeinde sorgt gemäss §12 der kantonalen Feuerwehrverordnung für ausreichenden Versicherungsschutz während des Dienstes. Subsidiär kommen Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens zum Tragen.

Art. 33. Verpflegung

Bei über drei Stunden dauernden Einsätzen ist den Feuerwehrangehörigen eine zweckmässige Verpflegung zu Lasten der Gemeinde abzugeben. Darüber entscheidet der:die Einsatzleiter:in.

I. Ausbildung

Art. 34. Ausbildung

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit und richtet sich nach den Vorgaben der GVZ.

Art. 35. Jahresprogramm

Das Kommando erstellt jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm.

J. Disziplinar massnahmen, Ausschluss und Verhinderung

Art. 36. Disziplinar gründe

¹ Geahndet werden können verspätetes Erscheinen, unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben von Übungen, Kursen sowie Einsätzen, wie auch Nicht-Befolgen von Befehlen, Nachlässigkeit, Trunkenheit, unangemessenes Betragen während des Dienstes oder in Uniform ausser Dienst, Verweigerung der aktiven Dienstleistung.

² Bei erstmaligen Vergehen spricht das Kommando einen Verweis aus.

³ Im Wiederholungsfall erfolgt ein Ausschluss gemäss Art. 37.

Art. 37. Ausschluss

¹Das Kommando kann den Ausschluss eines bzw. einer Feuerwehrangehörigen beschliessen, wenn dieser oder diese

- a) wiederholt disziplinarische Vergehen gemäss Art. 37 zuschulden kommen lässt,
- b) wiederholt unentschuldig an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt;
- c) sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt;
- d) die Erfüllung des Feuerwehrdienstes aus gesundheitlichen Gründen gefährden könnte.

²Für Ausschlüsse von Offizier:innen und weitere nicht aufgelistete Fälle ist der:die Sicherheitsvorsteher:in zuständig und stellt den entsprechenden Antrag an den Gemeinderat.

Art. 38. Verhinderung

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist den zuständigen Vorgesetzten der Verhinderungsgrund sofort bzw. spätestens vor dem Dienstanlass mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) Schwangerschaft
- c) Geburt oder Todesfall in der Familie;
- d) Militär- oder Zivilschutzdienst;
- e) begründete Ortsabwesenheit;
- f) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde;
- g) berufliche Verpflichtungen;
- h) über die Annahme anderer Entschuldigungsgründe entscheidet der Kommandant bzw. die Kommandantin.

K. Rechtsmittel

Art. 39. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann sinngemäss nach § 37 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen des Kantons Zürich an das Statthalteramt des Bezirks Affoltern rekurriert werden.

L. Schlussbestimmungen

Art. 40. Schlussbestimmungen

Diese Feuerwehrverordnung tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung der Feuerwehr Aeugst am Albis vom 18. Mai 1982 aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber